

... 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am X beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nr. 272, 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.03.2019, 16. Stück, Nr. 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsinformatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien.

(3) Alle Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zugangsbedingungen jedenfalls Kenntnisse nach Maßgabe des Abs 4, Abs 5 oder Abs 6 nachzuweisen. Durch die Absolvierung des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien gilt der Nachweis der qualitativen Zulassungsbedingungen gemäß Abs 6 jedenfalls als erbracht. Andernfalls haben die Zulassungswerber*innen vor der Zulassung anhand eines Qualifikationsschreiben nachzuweisen, dass sie die für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(4) Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums haben dabei insgesamt jedenfalls 38 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 30 ECTS aus wirtschaftswissenschaftliche Fächer
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik

(5) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Informatik haben dabei insgesamt jedenfalls 78 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 12 ECTS aus Programming Fundamentals
 - verpflichtend: Programming, Algorithms and Complexity
 - optional: Programming Language Concepts
- mindestens 12 ECTS aus Formal Fundamentals of Computer Science
 - verpflichtend: Mathematics (Algebra, Discrete Mathematics, Analysis), Logic, Statistics
 - optional: Numerical Computing, Grammars, Automata, Mathematical Modeling, Simulation, Machine Learning, Data Science
- mindestens 18 ECTS aus Software Development
 - verpflichtend: Software Engineering, Database Systems, Modeling
 - optional: Distributed and Parallel Systems
- mindestens 9 ECTS aus Computing Infrastructure
 - verpflichtend: Computer Architecture and Operating Systems, Networks
 - optional: Security, Distributed and Parallel Architectures/Systems

(6) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Wirtschaftsinformatik haben dabei insgesamt jedenfalls 78 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 40 ECTS aus Grundlagen der Informatik
- mindestens 30 ECTS aus wirtschaftswissenschaftliche Fächer
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik

(7) Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.

(8) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(9) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(10) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 9 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(11) Grundsätzlich zur Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsinformatik berechtigt das Bachelorstudium Informatik der Universität Wien. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede werden Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r